

## **GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

### **Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neuenkirchen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf die volle 0,50 € abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Ist für eine Verwaltungstätigkeit nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung keine Gebühr aufgeführt, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung und Sozialhilfe
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO). Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine

Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere Aufwendungen für:

1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Zustellungen und Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
4. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer

erhoben.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder kraft Erklärung gegenüber der Gemeinde oder kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetz sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 01.02.1985 und die 2. Änderungssatzungen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Neuenkirchen, den

Carlos Brunkhorst  
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Neuenkirchen vom**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                            | <b>Gebühren in Euro</b> |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>1</b>         | <b>Abschriften und Fotokopien</b>                                                                                                                                                                                                            |                         |
| 1.1              | Abschriften je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                             |                         |
| 1.1.1            | Im Format DIN A 5                                                                                                                                                                                                                            | 1,50                    |
| 1.1.2            | Im Format DIN A 4                                                                                                                                                                                                                            | 2,50                    |
| 1.1.3            | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 6,00                    |
| 1.2.             | <b>Fotokopien (schwarz/weiß) je angefangene Seite</b>                                                                                                                                                                                        |                         |
| 1.2.1.           | bis zum Format DIN A 4                                                                                                                                                                                                                       | 0,50                    |
| 1.2.2.           | bis zum Format DIN A 3                                                                                                                                                                                                                       | 1,00                    |
| 1.2.3.           | Für ortsansässige Vereine                                                                                                                                                                                                                    | 0,10                    |
| 1.3.             | <b>Fotokopien (Farbe) je angefangene Seite</b>                                                                                                                                                                                               |                         |
| 1.3.1            | bis zum Format DIN A 4                                                                                                                                                                                                                       | 1,50                    |
| 1.3.2            | bis zum Format DIN A 3                                                                                                                                                                                                                       | 3,00                    |
| 1.3.3            | Für ortsansässige Vereine                                                                                                                                                                                                                    | 0,15                    |
| <b>2</b>         | <b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>                                                                                                                                                                      |                         |
| 2.1              | Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel                                                                                                                                                                                      | 6,00                    |
| 2.1.1            | Beglaubigung von Durch- und Abschriften, je Seite                                                                                                                                                                                            | 4,00                    |
| 2.2              | Beglaubigungen von Bescheinigungen und Urkunden für den Gebrauch im Ausland                                                                                                                                                                  | 5,00<br>- 15,00         |
| 2.3              | Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen <i>(wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)</i>                                                                                                              | 1,00<br>-100,00         |
| <b>3</b>         | <b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>                                                                                                                                                                                                              |                         |
| 3.1              | Auskünfte aus Akten, Karteien, Register und dergleichen                                                                                                                                                                                      |                         |
| 3.1.1            | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann                                                                                                                                                                           | 4,00                    |
| 3.1.2            | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                            | 20,00                   |
| 3.1.3            | schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                       | 20,00                   |
| 3.2              | mündliche Auskünfte                                                                                                                                                                                                                          | gebührenfrei            |
| <b>4</b>         | <b>Aufnahme von Verhandlungen</b>                                                                                                                                                                                                            |                         |
| 4.1              | Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, je nach Zeitaufwand | 10,00<br>-30,00         |
| <b>5</b>         | <b>Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen u.ä.</b>                                                                                                                                                                                |                         |
| 5.1.             | Für Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten                                                                                                                                    |                         |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
|           | vorgenommene Verwaltungstätigkeiten werden - wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - Gebühren nach dem Wert, der dem Antragsteller voraussichtlich aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, festgesetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5,00<br>– 500,00 |
| 5.2       | Ist der Wert, der dem Antragsteller aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, nicht zu ermitteln, beträgt die Gebühr für jede angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 20,00            |
| <b>6</b>  | <b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |
| 6.1.      | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 20,00            |
| <b>7</b>  | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                  |
| 7.1       | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen                                                                                                                                                                                                                                                                           | 30,00            |
| 7.2       | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes ( <i>Negativzeugnisses</i> ) nach §§ 24 ff. BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 30,00            |
| <b>8</b>  | <b>Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen aus Steuer und Kassenkonten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                  |
| 8.1       | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos/Gebührenkontos für jedes Haushaltsjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1,50             |
| 8.2       | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung<br><i>(bei fehlerhaftem Verwaltungshandeln werden keine Gebühren erhoben)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6,00             |
| <b>9</b>  | <b>Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden sowie Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>1,50</b>      |
| <b>10</b> | <b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>3,00</b>      |
| <b>11</b> | <b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Arbeitsstunde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>20,00</b>     |
| <b>12</b> | <b>Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  |
|           | Die Gebühren für die Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen berechnen sich nach Maßgabe der Tarifnummer 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                  |
| <b>13</b> | <b>Genehmigungen und Überwachungen von Baumaßnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                  |
| 13.1.     | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen, Plätzen, Straßen, Wegen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.<br>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt, liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | 25,00            |
| <b>14</b> | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische, und zwar für</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                  |
| 14.1.1    | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 20,00            |
| 14.1.2    | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 20,00            |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|           | vorhergehenden Baustelle.<br>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt, liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |
| <b>15</b> | <b>Genehmigungen/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |
| 15.1      | Wasser- und Entwässerungsgenehmigungen auf dem anzuschließenden Grundstück je                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 30,00             |
| 15.1.1    | für jeden Nachtrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 5,00              |
| 15.2      | Abnahme der Wasser- und Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 20,00             |
| 15.3.1    | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 18,00             |
| 15.3.2    | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 20,00             |
| 15.3.3    | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach der Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 50,00<br>– 150,00 |
| 15.4      | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch die satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden,<br><br><i>(Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer zu bestimmen. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 50,00<br>– 300,00 |
| <b>16</b> | <b>Archivwesen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
| 16.1      | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 20,00             |
| 16.2      | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2,00              |
| 16.2.1    | für jede weitere Ausfertigung, wenn Sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0,50              |
| 16.3      | Benutzung des Archivs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                   |
| 16.3.1    | für einen Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6,00              |
| 16.3.2    | für eine Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 15,00             |
| 16.3.3    | für bis zu vier Wochen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 50,00             |
| <b>17</b> | <b>Rechtsbehelfe</b><br>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter<br><br><u>Anmerkung:</u><br><i>Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzungen von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i> | 6,00<br>– 510,00  |